

METHODIK FÜR KLAUSUREN UND HAUSARBEITEN IM ÖFFENTLICHEN RECHT

I. Technik der Fallbearbeitung

1. Der Text der gestellten Aufgabe und der Wortlaut der einschlägigen Rechtsnormen sind sorgfältig zu lesen (Bearbeitervermerk!).
2. Der Sachverhalt darf nicht durch Unterstellungen verändert werden; er ist so vorgegeben, wie er in der Aufgabe steht – und zwar auch dann, wenn der Bearbeiter in ihm mangelnde Übereinstimmung mit tatsächlichen Gegebenheiten zu erkennen meint.
3. Der Sachverhalt ist unter allen wesentlichen rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.
 - a) Das Bemühen um Vollständigkeit darf jedoch nicht so weit gehen, dass Un-problematisches und Abwegiges erörtert wird.
 - b) Wichtig ist vielmehr die Bildung von Schwerpunkten hinsichtlich der ernstlich zweifelhaften Fragen.
 - c) Eindringlich zu warnen ist vor einem undifferenzierten „Herunterbeten“ von Schemata für die Bearbeitung öffentlich-rechtlicher Fälle.

II. Darstellung der Fallbearbeitung

1. In den Übungsarbeiten soll jeweils ein rechtswissenschaftliches Gutachten über die in der jeweiligen Aufgabe gestellte(n) Frage(n) abgegeben werden.
2. Der Gutachtenstil ist zu beachten. Dabei ist stets von der Fragestellung auszugehen und von daher die Antwort zu erarbeiten, die am Schluss des Gutachtens zu stehen hat.

Zu Einzelheiten vgl. *Zwicker/Lohse/Schmid*, Kompetenz Training Jura, 2014, S. 25ff.; *Schwerdtfeger/Schwerdtfeger*, Öffentliches Recht in der Fallbearbeitung, 15. Aufl. 2018, - Methodik der Fallbearbeitung; *Wolf*, JuS 1996, 30 ff.; *Valerius*, JA Sonderheft für Erstsemester 2007, S. 47 ff.; *Hattenhauer*, ebd., S. 53 ff., insbesondere S. 56.

- a) Der Gutachtenstil erfordert nicht unbedingt die Verwendung des stilistisch ermüdenden Konjunktivs.

Beispiel: Statt „Die Anfechtungsklage wäre zulässig, wenn der Kläger klagebefugt wäre...“ schreibt man besser „Die Anfechtungsklage ist zulässig, wenn der Kläger klagebefugt ist.“

Auch das ist Gutachtenstil, weil hier die Voraussetzung für eine Annahme formuliert wird, unter die dann subsumiert wird, um das Ergebnis zu begründen, das am Ende steht.

Im Urteilsstil steht das Ergebnis am Anfang und wird danach begründet. Im Urteilsstil würde obiges Beispiel wie folgt lauten:

„Die Anfechtungsklage ist zulässig. Der Kläger ist klagebefugt. Denn...“

b) Unproblematische Prüfungspunkte dürfen auch im Urteilsstil behandelt werden.

Beispiel: „Die sachliche Zuständigkeit des VG Ansbach ergibt sich aus § 45 I VwGO.“

3. Das Gutachten soll sich nicht in der Wiedergabe vorgefundener Auffassungen erschöpfen. Vielmehr soll der Verfasser zu Streitfragen selbständig Stellung nehmen. Er muss sich insbesondere in den Hausarbeiten mit den Auffassungen, die zur Lösung des Problems vertreten werden, kritisch auseinandersetzen und dergestalt eine eigene Stellungnahme erarbeiten, in der er sich mit sorgfältiger Begründung auch einer bereits vertretenen Meinung anschließen kann.

4. Subjektivismen (z.B.: „m.E.“, „ich schließe mich der Ansicht von ... an“) sind zu vermeiden; der Leser geht ohnehin bei fehlenden weiteren Zusätzen davon aus, dass die vertretene Auffassung diejenige des Verfassers ist.

5. Superlative, Kraftausdrücke und unnötige bekräftigende oder relativierende Attribute (z.B.: „natürlich“, „zweifelsfrei“, „selbstverständlich“, „wohl“) sind unangebracht; sie vermögen über das Fehlen einer überzeugenden Begründung nicht hinwegzutäuschen.

6. Teile des Sachverhalts oder der Gesetzeswortlaut dürfen im Gutachten (auch abgewandelt) nur dann wiederholt werden, wenn dies im Einzelfall dem Verständnis der Darstellung dient.

7. Die angewandten Rechtsnormen sind genau zu zitieren. Enthält ein Artikel oder Paragraph mehrere Bestimmungen, so muss dies in der gewählten Zitierweise deutlich gemacht und die in Bezug genommene Stelle exakt bezeichnet werden (z.B.: Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG oder Art. 5 I 2 GG, Art. 2 I Halbs. 1 GG).